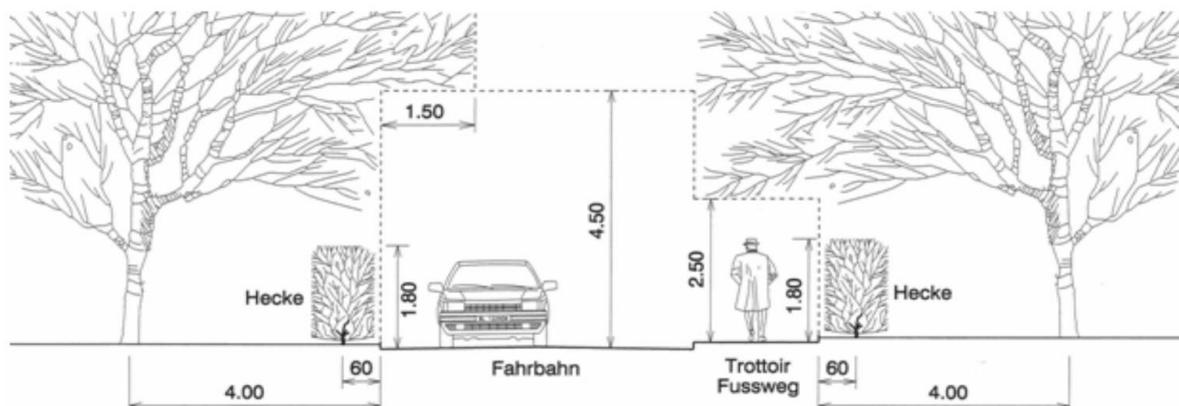


## Strassenraum Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern (§ 110 Abs. 3 BauG), Freihaltung Sichtzonen (§ 42 BauV)

Grundstückeigentümer sind dafür verantwortlich, dass die sich auf ihrer Liegenschaft befindenden Einfriedigungen, Bäume und Sträucher die öffentliche Strasse, den Verkehr und Strassenverkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Die Bäume und Sträucher müssen deshalb bis auf die Parzellengrenze zur Strasse (Fahrbahnrand) und auf ein Lichtraumprofil von mindestens 4.50 Meter über der Fahrbahn beziehungsweise 2,50 Meter über dem Trottoir zurückgeschnitten werden.



An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss zudem ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0.6 m und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein. Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind von überragenden Ästen frei zu schneiden.

Merkblatt Sicht im Strassenraum:

<https://www.laufenburg.ch/publikationen/465760>

**Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen werden ersucht, ihre an der Strasse stehenden Bäume und Sträucher bis Mitte März 2025 zurückzuschneiden.** Wo dieser Rückschnitt nicht innert der gesetzten Frist vorgenommen wird, kann der Werkhof die notwendigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausführen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rückschnitte und Rodungen nur ausserhalb der Brutzeit zwischen September und März vorgenommen werden dürfen.

Wir danken für Ihren Beitrag, damit die uneingeschränkte und sichere Benützung der öffentlichen Strassen gewährleistet bleibt.

**Bauverwaltung Laufenburg**

11. Februar 2025